MÜLLER | SEIDEL | VOS
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Fact-Sheet

Versicherer:	**Skandia Lebensversicherung AG**
Vertragstyp, Tarif:	Skandia Basisrente
Vertragsabschluss:	März 2008
realisierte Forderung:	34.870 €
Mehrwert für Mdt.:	**34.870 €**
Erfolg durch:	gerichtlich
Rechtsfolge:	Rückkaufswert + Abschlusskosten
Dauer:	3 Jahre
Anmerkungen:	- Basisrente: Auszahlung nur durch Widerruf möglich, da Kündigung lediglich Umwandlung in beitragsfreie Versicherung zur Folge hat - das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Erst aufgrund der sehr deutlichen Hinweise des Oberlandesgerichts zeigte sich die Skandia vergleichsbereit und übernahm sämtliche Kosten des Verfahrens

12 U 113/25
26 O 71/24 Landgericht Darmstadt

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- **Klägerin und Berufungsklägerin -**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte MÜLLER SEIDEL VOS, Breite Straße 147-151, 50667 Köln, Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

Skandia Lebensversicherung AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Dornhofstraße 36, 63263 Neu-Isenburg

- **Beklagte und Berufungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit Sitz in Darmstadt durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Spieß, die Richterin am Oberlandesgericht Koch und die Richterin am Oberlandesgericht Euler

beschlossen:

I. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien gemäß § 278 Abs.6 ZPO folgender Vergleich geschlossen worden ist:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von **34.869,63 EUR**. Bei der Berechnung der Vergleichszahlung ist die vorschüssige Zahlung der August-Rente 2026 berücksichtigt. Für den Fall, dass bis zur Vergleichsabwicklung der Klägerin weitere Rentenzahlungen zufließen sollten, werden diese auf die vorgenannte Vergleichszahlung angerechnet.

Der Vergleichsbetrag ist zur Zahlung fällig mit Ablauf von drei Wochen nach Zustellung des Vergleichsbeschlusses bei den Prozessbevollmächtigten der Beklagten und Mitteilung einer entsprechenden Bankverbindung seitens der Klägerin, auf welche der Betrag angewiesen werden soll.

2. Mit Erfüllung der vorstehenden Zahlungsverpflichtung sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Vertrag mit der Versicherungsvertragsnummer [redacted] gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt.

3. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Vergleiches trägt die Beklagte.

4. Damit ist der vorstehende Rechtsstreit erledigt.

II. Der Streitwert für das Berufungsverfahren und der Gegenstandswert für den Vergleich wird auf bis zu 35.000,- € festgesetzt.

Darmstadt, den 10. August 2026
Oberlandesgericht, 12. Zivilsenat

Dr. Spieß Richterin am Oberlandesgericht	Koch Richterin am Oberlandesgericht	Euler Richterin am Oberlandesgericht